

Neue Wiegesysteme für die Fischerei - bis zu 85 Prozent zahlt die Förderung

Die geänderte Fischereikontroll-Verordnung verlangt Wiegetechnik, die den Fang verlässlich erfasst und nachvollziehbar dokumentiert. Niedersachsen und Schleswig-Holstein fördern die Anschaffung mit bis zu 85 Prozent der Kosten. In Mecklenburg-Vorpommern ist eine eigene Waagenförderung derzeit nicht veröffentlicht. Wir beraten Sie zur Technik - die Ansprechpartner für den Förderantrag Ihres Bundeslandes finden Sie weiter unten auf dieser Seite.

Bundesland	Waagen gefördert?	Fördersatz	Antrag stellen
Niedersachsen	Ja	85 % der Gesamtkosten	seit 04.09.2026 möglich
Schleswig-Holstein	Ja	85 % der Nettokosten	bis auf Weiteres möglich
Mecklenburg-Vorpommern	Noch nicht	vorher klären	vor Kauf mit LALLF sprechen

Worum es geht

Gefördert wird die Beschaffung neuer Wiegesysteme, mit denen die Vorgaben von Artikel 60 der Fischereikontroll-Verordnung erfüllt werden. Niedersachsen und Schleswig-Holstein nennen digitale Waagen und Wiegesysteme ausdrücklich als förderfähige Investition für Zwecke der Fischereikontrolle. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es dafür aktuell keine eigene Fördermaßnahme.

REGELFALL

Wiegen bei der Anlandung

Fischereierzeugnisse werden bei der Anlandung gewogen, bevor sie gelagert, befördert oder verkauft werden. Verantwortlich ist der Erstvermarkter.

AUSNAHMEFALL

Wiegen an Bord

Möglich mit Genehmigung des Flaggenmitgliedstaats und einem gebilligten Stichprobenplan, typisch in der Mehrtagesfischerei vor dem Einlagern unter Eis. Dann trägt der Kapitän die Verantwortung.

AB 10. JANUAR 2030

Kein pauschaler Abzug mehr

Nach der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1932 entfällt der pauschale Abzug für Wasser und Eis, soweit die Kommission ihn nicht ausdrücklich zulässt.

Bestellen Sie erst nach dem Bescheid

Als Vorhabenbeginn gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Wer vorher kauft, verliert die Förderung für diese Anschaffung. Angebote einzuholen ist dagegen ausdrücklich erwünscht.

Welche Wägetechnik in Frage kommt

Der Einsatzort entscheidet über die Bauart. An der Anlandestelle zählen Robustheit, Reinigbarkeit und eine siegelbare Konstruktion. An Bord kommt eine Aufgabe hinzu, die es an Land nicht gibt: Das Schiff bewegt sich, und die Wägezelle misst diese Bewegung mit.

01 ANLANDESTELLE

Wiegen am Kai

- Boden- und Plattformwaagen aus Edelstahl
- Kran- und Hängewaagen für die Hieve
- Palettenwaagen für den Umschlag

02 BETRIEB UND ABGANG

Wiegen im Hof

- Fahrzeugwaagen für Kühltransporte
- Durchfahrtwaagen in der Halle
- Anbindung an die Warenwirtschaft

03 AN BORD

Wiegen in Bewegung

- Seegangskompensierte Bordwaagen
- Gebaut von wenigen Spezialherstellern
- Wir bauen sie nicht, sagen aber wer

Zwei Zeitpunkte, zwei Gesetze

Der neue Artikel 60 gilt schon seit dem 10. Januar 2026. Die technischen Vorgaben dazu stehen in der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1932, in Kraft seit 18.08.2026, anzuwenden ab dem 11. Januar 2027. Förderfähig sind in Niedersachsen und Schleswig-Holstein schon jetzt nur Waagen, die diese Vorgaben erfüllen und nach deutschem Recht zugelassen, kalibriert und gesiegelt sind.

Kalibrieren

vergleicht die Anzeige mit einem rückführbaren Normal. Die Waage bleibt unverändert.

Justieren

stellt die Waage neu ein. Es erfolgt keine Dokumentation.

Eichen

ist der amtliche Vorgang, der die Verwendung im geschäftlichen Verkehr erlaubt. Er ist befristet.

Eichfähig ist nicht dasselbe wie geeicht. Eichfähig beschreibt eine Eigenschaft der Bauart, geeicht einen Zustand mit Gültigkeitsdauer. Nach der Eichung läuft eine Frist: meist zwei Jahre bei Waagen unter 3.000 Kilogramm Höchstlast, drei Jahre darüber.

So gehen Sie vor

1 Bedarf klären

Wo wird gewogen, welche Mengen fallen an, wie wird gereinigt? Daraus ergibt sich die Bauart.

2 Vorhaben mit der Bewilligungsbehörde abstimmen

Die zuständige Landesbehörde ordnet Ihr Vorhaben der richtigen Maßnahmenart zu - Kontakte weiter unten auf dieser Seite.

3 Angebot einholen

Ein Angebot gehört zum Antrag. Noch keinen Auftrag erteilen.

4 Antrag bei der Landesbehörde einreichen

Postalisch oder digital, je nach Bundesland.

5 Bescheid abwarten, dann beauftragen

Erst danach übernehmen wir Lieferung, Aufbau, Inbetriebnahme und die eichrechtliche Seite.

Sprechen Sie mit uns, bevor Sie den Antrag abschicken

Die Förderung deckt die Kosten. Ob die Waage die Anforderungen erfüllt und im rauen Betrieb hält, entscheidet sich davor. ESSMANN baut seit 1860 Waagen, von der Laborwaage bis zur Gleiswaage. Unsere erfahrenen Servicetechniker erledigen Wartung, Kalibrierung und Eichung möglichst an einem Tag.

NIEDERLASSUNG NORD · FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND MECKLENBURG-VORPOMMERN Kai Finck, Jannek Laut Elbgaustraße 250, 22547 Hamburg Telefon +49 40 84 000 40	NIEDERLASSUNG WEST · FÜR NIEDERSACHSEN Markus Wehebrink, Dominik Vollbrecht Hansastraße 51, 49134 Wallenhorst Telefon +49 5407 5029412
--	--

AMTLICHE STELLEN · NICHT ESSMANN

Niedersachsen	Schleswig-Holstein	Mecklenburg-Vorpommern
BEHÖRDE Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Sachgebiet 2.1.3 ANSPRECHPARTNER Artur Trifonov Telefon +49 511 3665 1423 Silke Emmel Telefon +49 511 3665 1478 ADRESSE Postfach 91 06 02, 30426 Hannover	BEHÖRDE Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL), Dezernat 30 ANSPRECHPARTNER Eckhard Schultz Telefon +49 4347 704 431 Mirko Spiedt Telefon +49 4347 704 358 ADRESSE Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek	BEHÖRDE Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) ANSPRECHPARTNER Matthias Holznagel Telefon +49 385 588 61631 Florian Kunder Telefon +49 385 588 16481 ADRESSE Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock

Dieses Merkblatt gibt den Stand vom 21. September 2026 wieder und ersetzt weder die Förderberatung durch die zuständige Landesbehörde noch eine Rechtsauskunft. Verbindlich sind die Förderrichtlinien der Bundesländer und der Wortlaut der genannten Verordnungen.

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Küsten- und Hochseefischerei: Antragsunterlagen und Merkblatt
- ML Niedersachsen, Pressemitteilung vom 04.09.2026: Neue Fördermöglichkeiten für Wiegesysteme
- Richtlinie Küsten- und Hochseefischerei vom 04.10.2023, geändert durch Erlass vom 24.06.2026 (Nds. MBl. Nr. 320 v. 02.07.2026)
- Land Schleswig-Holstein: Investitionen in der Kutter-, Küsten- und Binnenfischerei, Stand 18.06.2026
- LALLF Mecklenburg-Vorpommern: Investitionen an Bord (bislang nur VMS-Geräte)
- Durchführungsverordnung (EU) 2026/1932 vom 10.08.2026, gültig ab 11.01.2027 · Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, Art. 60/61 · MessEG/MessEV · Richtlinie 2014/31/EU